

STIFTUNG BERLINER STADTMISION

SATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Berliner Stadtmission.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung. Sie kann in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung der christlichen Religion evangelischen Bekenntnisses sowie der Vermittlung missionarisch-diakonischer Grundsätze. Auch dient sie der Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens und der Bildung und Erziehung.

Verkündigung, Seelsorge, Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen sowie missionarische und diakonische Dienste zugunsten aller Menschen, vor allem der der Kirche entfremdeten, zugezogenen, heimatlosen, kranken, vereinsamten, arbeitssuchenden oder gefährdeten Menschen, gehören zu den Aufgaben der Stiftung ebenso wie die Verbreitung von Bibeln und christlichem Schrifttum.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere, indem sie den Verein für Berliner Stadtmission, Berlin, dessen Einrichtungen und Projekte durch finanzielle Zuwendungen fördert.
- (3) Ziel der Stiftung ist es auch, das Anliegen der Stiftung in zweckmäßiger Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung zu wecken und Beiträge zum Stiftungsvermögen einzuwerben.
- (4) Der Wirkungsbereich der Stiftung erstreckt sich nicht ausschließlich auf das Land Berlin.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Gründung aus 5.000 € (in Worten fünftausend Euro) in bar. Hiervon sind 2.500 € der Verfolgung der mildtätigen Ziele der Stiftung gewidmet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (4) Soweit und so lange dies gesetzlich vorgeschrieben ist, sind Vermögensteile, die den mildtätigen Zielen der Stiftung gewidmet sind, sowie die Erträge hieraus getrennt zu verwalten. Sie dürfen nur zur Verfolgung der hier genannten Ziele verwendet werden. Zuwendungen gem. Abs. 3 sind nach dem Willen des Zuwendungsgebers zuzuordnen. Ist dieser Wille nicht feststellbar, ist die Hälfte der Zuwendung zur Verfolgung der mildtätigen Ziele vorzusehen.
- (5) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der religiösen, ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.
- (6) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Beirat kann beschließen, diese Rücklage auch ganz oder teilweise zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind.
- (2) Stiftungsmittel dürfen ausschließlich und unter Beachtung von § 4 Abs. 4 für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (4) Empfänger von Stiftungsmitteln können, soweit oder so lange dies gesetzlich vorgeschrieben ist, nur Körperschaften öffentlichen Rechts sowie als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaften privaten Rechts sein. Sie sind vor der Auszahlung von Mitteln zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (5) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden. Solche Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Stiftungsvermögen aufgelöst werden.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Beirat,
 2. der Träger.
- (2) Die Verwaltung der Stiftung wird am Sitz des Trägers wahrgenommen.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluß zu erstellen. Der Jahresabschluß ist auf Verlangen des Trägers oder des Beirats von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muß sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (4) Die Stiftung hat die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und ihre finanziellen Verhältnisse regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterrichten. Über Art und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Beirat.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei bis sieben natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Verein für Berliner Stadtmission berufen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes dieses Vereins sein oder in einem arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnis zu diesem Verein stehen.
- (3) Die Amtszeit des Beirates beträgt sechs Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Es können nur Persönlichkeiten berufen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Das Berufungsrecht gemäß Abs. 2 geht gegebenenfalls auf den Rechtsnachfolger des Berufungsberechtigten über. Wird der Verein aufgelöst, ohne daß ein Rechtsnachfolger bestimmt ist, ergänzt sich ab dem nächstfolgenden Zeitpunkt, zu welchem Mitglieder des Beirats zu berufen sind, der Beirat durch Zuwahl selbst.
- (5) In diesem Fall hat jeweils vor dem Ende der Amtszeit des Beirates dieser rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Beirates zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Beirat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Beirat bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied des Beirates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzugewählt.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende(n) und einen/eine stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

§ 8 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und beaufsichtigt im Auftrag des Stifters den Träger.
- (2) Der Beschlußfassung durch den Beirat unterliegen insbesondere
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 2. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 3. die Entlastung des Trägers,
 4. Änderungen und Kündigung des Vertrags mit dem Träger,
 5. der Abschluß eines Vertrags mit einem neuen Träger,
 6. Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Stiftung.
- (3) Der Beirat entscheidet ferner über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er kann Einzelentscheidungen dem Träger übertragen.
- (4) Dem Beirat obliegt die Interpretation des in § 2 niedergelegten Stifterwillens. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet, liegt allein in seinem Ermessen.

- (5) Der Vorsitzende des Beirats vertritt die Stiftung gegenüber dem Träger.

§ 9 Geschäftsordnung des Beirates

- (1) Der Beirat faßt seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von sieben Tagen einzuräumen.
- (2) Der Beirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Beirates oder der Träger dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder findet nicht statt.
- (5) Vertreter des Trägers sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Der Vorsitzende kann bestimmen, daß der Träger ausgeschlossen wird, sofern und solange über diesen beraten wird.
- (6) Der Vorsitzende des Beirates kann mit Zustimmung der übrigen anwesenden Mitglieder Gäste zur Teilnahme an einer Sitzung des Beirates oder an einem Teil derselben einladen.
- (7) Eine Beschlußvorlage gilt im Beirat als angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihr zustimmt. Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, sind nichtig.
- (8) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlußfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Beirats und dem Träger zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (9) Der Vorsitzende des Beirates wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (10) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Er kann nach Maßgabe des Arbeitsanfalls und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung beschließen, daß den Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden oder daß ihnen eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird.

§ 10 Träger

- (1) Der Träger ist als Treuhänder rechtlicher Eigentümer des Stiftungsvermögens. Er ist im Innenverhältnis an den mit dem Stifter abgeschlossenen Vertrag, an diese Satzung, an die Beschlüsse des Beirates sowie an Recht und Gesetz gebunden.
- (2) Der Träger vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Träger führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Beirates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (4) Der Träger hat dem Beirat und seinem Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit, mindestens jedoch einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung Bericht zu erstatten sowie nach Abschluß jeden Geschäftsjahres in angemessener Frist den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (5) Der Träger hat nach Vorlage des Jahresabschlusses Anspruch auf Entlastung durch den Beirat, sofern nicht besondere Gründe dagegenstehen.
- (6) Der Träger darf Beschlüsse des Beirates nicht vollziehen, die Ausgaben nach sich ziehen, für die keine Stiftungsmittel zur Verfügung stehen. Der Träger haftet nicht für Verbindlichkeiten, die nicht er selbst namens der Stiftung verursacht hat.
- (7) Der Träger erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung wird vom Beirat festgesetzt.

§ 11 Beratende Gremien

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluß des Beirates beratende Gremien einrichten, z.B. ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat u.ä. In dem Beschluß sind Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien zu regeln.
- (2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§ 12 Änderungen der Satzung, Auflösung der Stiftung

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluß des Beirates geändert werden. Der Beirat ist insbesondere ermächtigt, die Festlegungen zur Organisation der Stiftung veränderten Verhältnissen oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. Der in § 2 Absatz 1 genannte Stiftungszweck kann erweitert oder ergänzt, nicht jedoch eingeschränkt oder beseitigt werden. Die Verwirklichung der Stiftungszwecke kann veränderten Verhältnissen angepaßt werden.

- (2) Wird die Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung angestrebt, so wird diese vom Träger mit Zustimmung des Beirates errichtet. Die Satzung der rechtsfähigen Stiftung soll so weit als möglich dieser Satzung entsprechen. Sie bedarf im Wortlaut der Zustimmung des Beirates. Nach Erlangung der Rechtsfähigkeit und Zuerkennung der Gemeinnützigkeit geht das Vermögen und gehen die Mittel dieser Stiftung auf die rechtsfähige Stiftung über. Diese Stiftung wird aufgelöst.
- (3) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann der Stiftungszweck durch Beschluß des Beirates mit Zustimmung des Trägers geändert werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann im gleichen Verfahren auch die Auflösung der Stiftung beschlossen werden.
- (4) Beschlüsse nach Absatz 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirates und der Trägerin.
- (5) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit bzw. Mildtätigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Aufhebung der Stiftung, die insbesondere bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu beschließen ist, ist das Vermögen auf den Verein für Berliner Stadtmission zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.